

Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2026

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 07. Oktober 2026 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl. Nr. 128-12/26). Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. Oktober 2026 (Beschl. Nr. 128-12/26) und Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	34.809.300,00	35.261.100,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	37.474.600,00	38.175.500,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 1.382.500,00	- 1.631.600,00
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	33.293.100,00	33.744.900,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	34.945.100,00	35.646.000,00

der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.652.000,00	- 1.901.100,00
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	607.800,00	607.800,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	823.400,00	864.700,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 215.600,00	- 256.900,00

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt i.H.v. 393.000,00 € (unverändert).

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 3.300.000,00 EUR auf 3.300.000,00 EUR (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

- | | |
|--|--|
| (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer | von bisher 275 v.H. auf 275 v.H. (unverändert)

von bisher 400 v.H. auf 400 v.H. (unverändert)

von bisher 400 v.H. auf 400 v.H. (unverändert) |
|--|--|

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt wie bisher 167,472 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (unverändert).

Nachrichtliche Angaben

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

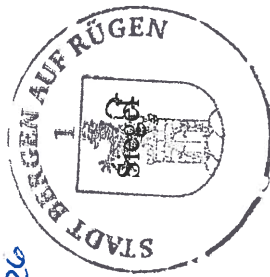
- | | |
|---|--|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
(nach Veränderung der Rücklagen) | von bisher 6.502.662,32 EUR
auf voraussichtlich 6.253.562,32 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher 3.877.730,93 EUR
auf voraussichtlich 3.654.625,55 EUR. |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember | |

des Haushaltsjahres

von bisher 59.209.873,88 EUR
auf voraussichtlich 58.933.500,10 EUR.

Beyen auf Rügen, 12.10.2026

Ort, Datum




Bürgermeisterin *Re*

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

